

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 23. Krasnostaw, am 15. Dezember 1916. Jahr 2.

352.

Auszeichnungen.

S-e k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

die Allerhöchste belobende Anerkennung:
dem k. u. k. Hptm. Moritz R. v. Berger
dem k. u. k. Oberleutnant a. D. Gabriel Ćap.
dem k. u. k. Landst. Oberleutnant Auditor Anton Jagodzinski.

253.

Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916 Nr. 120 betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreich Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebenstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deuschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Statrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschri,ten ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertrer müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmerheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrkeit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltuugen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat.

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat:

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:
KUK.

Der Generalgouverneur
von BESELER.

864.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste im diesem Gebiete genehmigt.

Diese freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufname:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schube und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebieten Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse:

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

855.

Einziehung der Nickelmüntzen zu zwanzig Heller.

Der Punkt 307 des Amtsblattes Nr. 20 v. 1. November 1916, wonach Nickelmüntzen zu 20 h nur noch bis einschliesslich 31. Dezember 1916, im Privatverkehr in Zahlung zu nehmen sind, wird in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wird die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse zum Umtausch dieser Nickelmüntzen nachdrücklichst aufgefordert.

In den Staatskassen kann der Umtausch nur bis einschliesslich 31. April 1917 erfolgen.

856.

Wiederaufbau zerstörter Ortschaften.

Es wird bekanntgegeben, dass beim Zentralhilfskomitee in Lublin im Einvernehmen mit dem Militärgeneralgouvernement ein Bauausschuss geschaffen wurde, welcher, mit dem nötigen Fachpersonal ausgestattet, Regulierungspläne für Städte und Marktflecken ausarbeiten, Gutachten abgeben und überhaupt die Durchführung der ganzen Aktion des Wiederaufbaues unter Oberaufsicht des Militärgeneralgouvernements leiten wird. Die unmittelbare Durchführung der Aktion wird den Baukommissionen obliegen, welche demnächst in allen Kreisen eingeführt werden.

857.

Talgaufbringung.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der hiesigen Kundmachung Nr. 240 Amtsblatt Nr. 16 vom 1./9. 1916 wird folgendes verlautbart:

Zum Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschliesslich die Firma Dichter & Blumental in Lublin bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando Krasnostaw vidierten Legitimationen der

Rohstoffzentrale des MGG. berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

Die Einkaufsagenten der Vertragsfirma haben die folgenden Preise zu bezahlen:

für Rohtalg für ein russisches Pfund . . . . . . K 1.50
für geschmolzenen Talg russisches Pfund . . . . . „ 2·50

Die genannten Preise verstehen sich ab Lagerplatz des Besitzers oder Verwahrers bezw. ab Erzeugungsstätte (Schlachthaus).

858.

Sparen mit Petroleum.

Wegen der bedeutenden Reduzierung des dem h. Kreise zugewiesenen Petroleumkontingentes wird die Bevölkerung zur grössten Sparsamkeit im Verbrauche von Petroleum aufgefordert.

Für Privatkonsum dürfte nur eine 20—25%-ige Deckung (gegenüber dem Normalbedarf) vorhanden sein, daher sind diesbezüglich folgende strenge Verfügungen notwendig u. s w.:

1. Der Verbrauch aller militärischen Stellen und Zivilämter hat auf das unbedingt nötige Ausmass eingeschänkt zu werden.
2. Für Heiz- und Kochzwecke (Petroleum-Öfen-Apparate etc.) darf Petroleum nicht verwendent werden.
3. Auch der Verbrauch von Petroleum für Putz- und Reinigungszwecke ist auf das Ausserste einzuschränken.

859.

Feuerversicherungsverein h. Florian.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat die Statuten des Tow. św. Floriana zu Kenntnis genommen und die Ausübung der statutenmäss.gen Agenden im k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche der Gesellschaft bewilligt.

Gleichzeitig wurde Herr Wladimir Zaleski, Hauptreprezentant der „Wzaj. ubezpieczenia budynków od ognia w Król. Polskiem" in Lublin, Krakowskie-Przedmieście Nr. 53 als Bevollmächtigter der Gesellschaft bestätigt.

860.

Kundmachung

Errichtung einer Untersuchungsstelle für landw. Produkte.

ad M.G.G. 117344.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat bei seinem Ladwirtschaftlichen Referat eine Untersuchungsstelle eröffnet.—Zweck dieser Stelle ist eine Untersuchung der landw. Produkte und Erzeugnisse, bezüglich ihrer Werte und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausstellung ensprechender Zeugnisse.

Diese Einrichtung wird behufs Erkennung und entsprechender Bezeichnung minderwertiger Waren und Schätzangabe ihres Wertes empfohlen.

Ausser den untenerwähnten Untersuchungen führt die Stelle auch andere Analysen, welche in diesen Fach einschlagen, insofern sie chemisch-technischer Natur sind und landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse sowie deren Erzeugungsmittel betreffen, durch.

Vorläufig werden vor allem folgende Untersuchungen durchgeführt.

A) Untersuchungen des Getreides auf ihre Qualität, welche den Gebrauch desselben für menschliche Zwecke, als Futterartikel, in der landwirtschaftlichen Industrie und als Handelswert bedingen. Es wird also die Feuchtigkeit, Stärke, Eiweisgehalt, ferner die Keimfähigkeit, Malzbarkeit bei der Gerste u.s.w. berechnet.

B) Untersuchungen der Futterartikel auf ihre Nährstoffhältigkeit und nämlich Nahrungswert und Anwendung, d. h. gründliche Analysen der Nahrungsmittel (Fett-Einweiss-Asche-Kohlhydrategehalt) Feststellung der Nährsubstanzen wie Zucker, Stärke, Fett, Analyse der Futterarikel auf einzelne Bestandteile.

C) Untersuchung der Rohprodukte und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie, nämlich Bezeichnung des Stärkegehaltes im Erdäpfel, des Zuckergehaltes in der Rübe, des Wassergehaltes in der Stärke und Dörrprodukte von Kartoffeln, Zucker- und Aschegehaltes in der Melasse u.s.w. Bezeichung des Pflanzenfettgehaltes im Hanfsamen.

D) Untersuchung der Futterpflanzen, wie Klee, Gras, Hülsenpflanzen, Waldsamen, Hanfsamen u.s.w. auf ihre Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung der Unkräuter in der Klee- und Hanfsamen, ferner Oelgehalt im Mohn, Untersuchung der Rübensamen.

E) Beschreibungen der zweifelhaften Samen und Pflanzen.

F) Feststellungen der Pflanzenkrankheiten und ihre Bekämpfungen.

G) Untersuchung der Kunstdünger auf ihren Gehalt der nützlichen Substanzen für Pflanzen.

H) Untersuchung der Milch auf ihr Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, auf Fett und Wassergehelt in Butter und Käse und Fettgehalt im Rahm.

I) Wasseranalyse—chemische Zusammensetzung und Brauchbarkeit für industrielle Zwecke.

K) Bodenproben—Mechanische Zusammensetzung und chemische Analyse.

L) Untersuchung der Maschinenoele und Schmiermittel.

M) Die Untersuchungsstelle gibt ihre Äusserung über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmittel.

Mischsendungen, welche zur Untersuchung bestimmt sind, sind an das Landw. Referat des k. und k. Mil. Gen. Gouv. zu adressieren.

Gleichzeitig muss erwähnt werden, wie die Untersuchung durchgeführt sein soll, und wenn das Ergebnis übermittelt werden muss.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten, dass diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muss daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgrosse Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen, gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustesiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welch das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dzał—Lublin, Kołłątaja 3.